Nachtrag XY der Verfassung der Gemeinde Vaz/Obervaz

vom 21. April 2024

Der Gemeinderat beschliesst folgenden Nachtrag zur Änderung der Gemeindeverfassung vor.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 12 *

Unvereinbarkeit

¹Ständige Gemeindeangestellte können keiner Gemeindebehörde angehören.

²Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Schulrates sein.

³Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Schulrates können nicht gleichzeitig dem Gemeinderat oder der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 23 *

Referendumsrecht

¹Eine Urnenabstimmung können 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte Personen verlangen

a) Inhalt

- a) über Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, welche gemäss Anhang Finanzkompetenzen dem Referendum unterstellt sind;
- b) über die Genehmigung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat;

c) den Erlass des kommunalen Personalgesetzes.

B. GEMEINDEORGANISATION

Die Gemeindeorgane

Art. 27a *

Finanzkompetenzen

¹Die Finanzkompetenzen inkl. Grundstückgeschäfte der Gemeindeorgane sind abschliessend im Anhang «Finanzkompetenzen der Gemeinde Vaz/Obervaz» zur Verfassung geregelt.

²Der Vorstand ist für die Finanzierung bewilligter Ausgaben und Investitionen verantwortlich.

³Die Rechte der Bürgergemeinde gemäss Gemeindegesetz bleiben vorbehalten.

I. Die Urnengemeinde

Art. 29 *

Befugnisse

Die Urnengemeinde entscheidet über:

- a) den Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;
- b) Finanzkompetenzen gemäss Anhang zur Verfassung;
- c) gestrichen;
- d) die Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
- e) die Geschäfte, die der Gemeinderat von sich aus der Urnengemeinde unterbreitet;
- f) die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht der Volksabstimmung zu unterbreiten sind.

II. Die Gemeindeversammlung

Art. 31 *

Befugnisse

Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

- a) die Genehmigung des Budgets. Ein Budgetkredit ermächtigt den Gemeindevorstand, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung im betreffenden Jahr für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten;
- b) die Festsetzung des Steuerfusses.

III. Der Gemeinderat

Art. 37 *

Entscheidungsbefugnisse

¹Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindetätigkeit aus.

²Er ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Urnengemeinde die gesetzgebende Behörde der Gemeinde und beschliesst die übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze der Gemeinde

³Er entscheidet über:

- den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung;
- b) die Schaffung neuer Stellen und Verwaltungsabteilungen:
- c) Erlass des kommunalen Personalgesetzes unter Vorbehalt des Referendums¹
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) über Finanzgeschäfte gemäss Anhang Finanzkompetenzen zur Verfassung;
- f) aufgehoben

¹ Art. 23 Abs. 1 lit. c

- g) aufgehoben
- h) aufgehoben
- i) aufgehoben
- k) aufgehoben
- l) (...)*
- m) die Frage, welche Geschäfte vor der Urnenabstimmung der Orientierungsversammlung vorzulegen sind;
- n) Kompetenzkonflikte zwischen Gemeindeorganen.

IV. Der Gemeindevorstand

Art. 41 *

Beschlüsse

a) Im Allgemeinen ¹Der Gemeindevorstand ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und des Gemeinderates das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gemeinde. Er setzt die Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Parlamentes um und durch. Er plant und koordiniert die Ziele und Mittel der Gemeindepolitik unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Gemeinderates.

²Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

³Er vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Dabei führt der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 42 *

b) Im Besonderen

¹Dem Gemeindevorstand obliegt insbesondere:

- a) der Vollzug des übergeordneten Rechtes, des Gemeinderechtes sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen, soweit dies in Verfassung oder Gesetzen nicht delegiert ist;
- die Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden des Gemeinderates, mit Einschluss der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung;
- d) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- e) der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt:
- f) Finanzkompetenzen gemäss Anhang zur Verfassung;
- g) die Ausübung der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen im Verwaltungsstrafverfahren:
- h) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gemäss Anhang Finanzkompetenzen;
- i) die Einleitung von Enteignungsverfahren;
- j) die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto:
- k) den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen;
- k^{bis}) den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und die Geschäftsführung;
- die Wahl von Fachkommissionen sowie Experten für rechtliche oder technische Sonderfragen;
- m) die Bezeichnung der Gemeindevertreter in privatrechtlichen Organisationen aus seiner Mitte;
- n) die Organisation der Urnengänge.

Art. 43 *

c) Finanzkompetenz

aufgehoben

26.01.2024 5

Art. 44 *

Verwaltungs-

abteilungen

¹Der Vorstand regelt die Organisation durch entsprechende Aufteilung in Departemente/Ressort und erlässt das entsprechende Organigramm.

²Die Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsabteilungen werden in besonderen Verordnungen des Gemeindevorstandes umschrieben.

³Die Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsabteilungen werden in besonderen Verordnungen umschrieben.

Art. 45 *

Führungsaufgabe

¹Die Vorstandsmitglieder üben die politische und strategische Führung aus. Beschlüsse fasst der Gemeindevorstand ausschliesslich als Kollegialbehörde, soweit nichts Anderes geregelt ist.

²aufgehoben.

³aufgehoben.

Art. 46 *

Der Gemeindepräsident

¹Der Gemeindepräsident leitet die Geschäfte des Gemeindevorstandes.

²aufgeboben.

Art. 48 *

c) Besondere Befugnisse

¹Im Interesse der Gemeinde kann der Gemeindepräsident in dringenden Fällen alle notwendigen, vorsorglichen Massnahmen treffen. Darüber hat er den Gemeindevorstand ohne Verzug zu unterrichten.

²Er kann Strafmandate bis zu Fr. 500.00 erlassen. Gegen das Strafmandat kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erheben.

³aufgehoben

VI. Der Schulrat

Art. 55 *

Aufgaben und Finanzkompetenz

¹Der Schulrat führt und überwacht die Gemeindeschulen und Kindergärten in Anwendung der Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

²aufgehoben

C. GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 56 *

a) Einordnung, Aufgaben

¹Die Gemeindeverwaltung ist der Geschäftsführung unterstellt.

²Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr übertragenen Aufgaben und Funktionen aus.

Art. 56a *

b) Die Geschäftsführung, Zusammensetzung

¹Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Gemeindevorstand angestellt. Sie setzt sich neben dem Geschäftsführer als deren Vorsitzenden aus 4 bis 6 weiteren Leitungspersonen aus der Gemeindeverwaltung zusammen.

²Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Geschäftsführung, soweit nicht in der Verfassung oder in Gesetzen geregelt, werden vom Gemeindevorstand in der Geschäftsordnung² geregelt.

Art. 56b *

Einberufung, Beschlussfassung

¹Die Geschäftsführung wird durch den Geschäftsführer, sooft es die Geschäfte erfordern, einberufen.

²Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴Jedes Mitglied ist zur Abgabe der Stimme verpflichtet.

Art. 56c *

Ausstand, Beschlussfähigkeit

¹Die Ausstandsregeln der Verfassung gelten auch für die Geschäftsführung.

²Ist die Geschäftsführung wegen Krankheitsfällen, Ausstandsgründen und dergleichen nicht beschlussfähig, wird das Geschäft vom Gemeindevorstand behandelt.

² Siehe Art. 42 Abs. 1 lit. kbis

Art. 56d *

Protokollierung, Information Vorstand

¹Die Sitzungen werden protokolliert und die Einladungen sind mit einem schriftlichen Antrag zu den einzelnen Geschäften zu unterbreiten.

²Die Traktandenliste und das Protokoll wird dem Gemeindevorstand vor der Sitzung zur Kenntnis zugestellt.

Art. 56e *

Zuständigkeiten

¹Der Geschäftsführung obliegt:

- a) Die Vorbereitung aller Geschäfte für den Gemeindevorstand:
- b) Leitung der Gemeindeverwaltung;
- Anstellung und Entlassung des Personals, soweit nicht durch kommunales Recht eine besondere Zuständigkeit besteht;
- d) Kredit- und Ausgabenkompetenzen gemäss Anhang Finanzkompetenzen zur Verfassung.

²Entscheide der Geschäftsführung in folgenden Sachbereichen können direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden:

- a) Entscheide in Personalsachen;
- b) Entscheide über Beitragsgewährungen, sofern sie in Verfügungsform ergehen;
- c) Entscheide im Sozialhilfebereich:
- d) Vergabeverfügungen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

³Abweichende Regelungen für den Weiterzug von Verfügungen der Gemeinde werden im Gesetz festgelegt.

Art. 56f *

Delegationsberechtigung

¹Der Geschäftsführung kann untergeordnete Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich delegieren.

²Die Verfügungskompetenz gemäss Art. 56e Abs. 2 kann von der Geschäftsführung nicht delegiert werden.

Art. 56g *

Verhältnis zum Vorstand

¹Die Geschäftsführung untersteht der umfassenden Aufsicht des Vorstandes.

²Der Vorstand hat insbesondere folgende Rechte gegenüber der Geschäftsführung:

- a) Er kann zu einzelnen Geschäften der Geschäftsführung Weisungen erteilen;
- b) Er kann einzelne Geschäfte an sich ziehen und direkt entscheiden.

Art. 57 *

Gemeindeschreiber

¹Der Geschäftsführer hat die Funktion des Gemeindeschreibers. Der Vorstand wählt einen Stellvertreter für diese Aufgabe.

²Der Vorstand wählt die Personen, welche das Protokoll in den Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und an den Gemeindeversammlungen führen.

³Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 71 *

Übergangsbestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieses Nachtrags X zur Gemeindeverfassung geltenden kommunalen Erlasse bleiben unverändert in Kraft, bis die neuen Erlasse gemäss diesem Nachtrag in Kraft treten. Dies gilt auch für Erlasse, die von einem gemäss dem Nachtrag unzuständigen Gremium erlassen wurden.

Inkrafttreten und Genehmigung

¹Dieser Nachtrag zur Gemeindeverfassung bedarf der Genehmigung durch den Kanton.

²Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.